

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3949

**Schriftliche Stellungnahme der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland
(ISD Bund e.V.)**

Zur Schriftlichen Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Zum Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Abschaffung von Anhalte- und
Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“ – Drucksache 18/1995

Ansprechpartner: Tahir Della und Hadija Haruna (ISD-Vorstand)

Tel.

1. Die Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“

Das Vorhaben des Gesetzesentwurfs zur Abschaffung von verdachts- und ereignisunabhängigen Anhalte- und Sichtkontrollen in sogenannten Gefahrengebieten ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD Bund e.V.) vertritt die Ansicht, dass verdachts- und ereignisunabhängige Ermächtigungsnormen unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe nach sich ziehen und damit verfassungswidrig sind. Erwähnt sei hier insbesondere der Verstoß gegen das spezielle Diskriminierungsverbot in Art. 3 III GG. Insofern ist der Abschaffung solcher Ermächtigungsnormen in Schleswig-Holstein zuzustimmen.

Die Abschaffung verdachtsunabhängiger Ermächtigungsnormen ist allerdings nur dann effektiv, wenn sie konsequent durchgehalten wird. Der Gesetzesentwurf schränkt § 181 LVwG I Nr. 1 Lit. a zwar ein, stellt jedoch in § 181 I Nr. 1 LVwG weiterhin auf den bloßen Aufenthalt an einem „gefährlichen“ Ort ab. Zu begrüßen wäre daher die völlige Abschaffung der ortsgebundenen Kontrollbefugnis in § 181 I Nr. 1 LVwG.

Verdachtsunabhängige Ermächtigungsnormen sind Einfallstore für Racial Profiling, insofern wäre es sinnvoll im Rahmen des Gesetzesentwurfs weitere Schritte gegen diese verfassungswidrige Polizeipraxis umzusetzen.

2. Verfassungswidrigkeit verdachtsunabhängiger Befugnisnormen

Anlassunabhängige Ermächtigungsgrundlagen sind auf eine diskriminierende Polizeipraxis angelegt und führen im Ergebnis zur verfassungswidrigen Praxis des Racial Profiling. Es beschreibt die diskriminierende Verwendung von Zuschreibungen wie ethnische Zugehörigkeit, phänotypische Merkmale, nationale Herkunft u.a. als Grundlage für polizeiliche Identitätskontrollen, Durchsuchungen oder gewaltvolle Maßnahmen der Polizei ohne konkretes Indiz. Racial Profiling gilt als Gewalt institutioneller Art, weil sie mit rechtlichen Rahmenbedingungen zusammen hängt. Es ist ein strukturelles Problem, das auch aus anderen europäischen Ländern und den USA bekannt ist. Gerade diese Form rassistischer Diskriminierung will Art. 3 III GG verhindern und enthält insofern ein Anknüpfungs- oder Differenzierungsverbot. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Diskriminierung beabsichtigt war oder als Folge einer Regelung eintritt (vgl. hierzu BVerfGE 85, 191 (206); 97, 186 (197)).

Verdachtsunabhängige Eingriffsnormen führen faktisch dazu, dass insbesondere unveränderliche äußere Merkmale einer Person für die Frage nach dem Ob einer Kontrolle herangezogen werden. Davon auszugehen, dass solche Normen in der Praxis verfassungskonform angewendet werden ist realitätsfern. Für die Beamtinnen und Beamten der Polizei bilden unveränderliche äußerliche Merkmale bereits jetzt regelmäßig einen Verdacht auslösendes Kriterium, welche sie bei Personenkontrollen als Auswahlkriterium heranzieht. Dies zeigt sich unter anderem in einer Äußerung des Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft. Nachdem das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die Praxis des Racial Profiling für verfassungswidrig erklärte, bezeichnete er dies als „schöngeistige Rechtsprechung“, die sich nicht an der Praxis orientiere.¹

Eben diese Diskriminierungsproblematik wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zu § 22 I a BPolG (Befugnisnorm für anlassunabhängige Kontrolle durch die Bundespolizei) erkannt. So wurde in der damaligen Expertenanhörung im Innenausschuss angemerkt, dass § 22 I a BPolG auf selektive Personenkontrollen angelegt ist. Kontrollen anhand unveränderlicher äußerer Merkmale seien eine absehbare Folge (vgl. Seebode, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Innenausschuss, Protokoll 87. Sitzung am 15. Juni 1998, Drucksache 13/10790, S. 11 f., S. 178 f.).

3. Konsequenzen

Verdachtsunabhängige Befugnisnormen im Polizeigesetz von Schleswig-Holstein müssen ersatzlos gestrichen werden. Im Zuge dessen muss über einen effektiven Rechtsschutz vor Racial Profiling entschieden werden.

In Betracht kommt hier ein Verbot gegen Racial Profiling, welches in das LVwG integriert werden könnte. Ein gesetzliches Verbot hätte überdies den Mehrwert, dass es als Bestandteil der Polizeigesetzgebung zum Gegenstand von Polizeiausbildung und -fortbildung in Schleswig-Holstein gemacht werden könnte.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz leistet bereits einen Anteil zur Ahndung rassistischer Diskriminierung. Dieses Gesetz betrifft jedoch nur das Verhältnis von Bürgern untereinander. Das Verhältnis Bürger Staat ist von diesem Gesetz nicht betroffen und wird einfachgesetzlich nicht geregelt. Warum ein solcher Schutz auf der einfachgesetzlichen Ebene anders als im Verhältnis

¹ Die Welt, Hautfarbe darf kein Kontrollgrund sein, 30.10.2012, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article110401181/Hautfarbe-darf-kein-Kontrollgrund-sein.html>.

Bürger Bürger nicht existiert, scheint indes unverständlich. Abhilfe könnte ein Landes-Antidiskriminierungsgesetz schaffen. Ein solches liegt in Berlin in Form eines Gesetzentwurfs bereits vor (vgl. Klose, Entwurf für ein Berliner Antidiskriminierungs-gesetz (LADG): http://www.berlin.de /imperia/md/content/lb_ads/materialien/diskrimi-nierung/ladg.pdf)

4. Zusammenfassung

Der Gesetzesentwurf ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da er einen ersten Schritt zur Bekämpfung von Racial Profiling unternimmt. Gerade aber wegen dem engen Zusammenhang zwischen Racial Profiling und verdachtsunabhängigen Ermächtigungsgrundlagen, müsste die Bekämpfung von Racial Profiling im Gesetzesentwurf weitgehender thematisiert werden. Auch ist der Gesetzesentwurf nicht völlig konsequent.